Yachthafen Merzig
Saarwiesenring 10
66663 Merzig

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vermieter/Vercharterer:

Industrieservice Schäfer GmbH

Burgweg 1

66557 Illingen

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags/ Chartervertrags, der zwischen Ihnen als Mieter*in/ Charter*in und Vermieterin/ Vercharterin über ein Schiff/Hausboot abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennen Sie als Charter*in diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für sich und die mitreisenden Personen an.
Der Chartervertrag kommt zustande zwischen Industrieservice Schäfer GmbH (Yachthafen Merzig) und Ihnen als namentlich genannter Charter*in.
Im Falle eines Eigentümerwechsels bzw. eines Unternehmensverkaufs wird der/die neue Eigentümer*in mit Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dem mit dem Vercharterer geschlossenen Chartervertrags Ihr neuer Vertragspartner.

1. Reservierung und Vertragsabschluss

Die in der Buchungsanfrage angegebenen Informationen müssen korrekt und vollständig sein. Insbesondere gilt dies für Ihre persönlichen Angaben, Adresse, die Namen der Crewmitglieder, Ihre Telefonnummer, unter der Sie auf der Reise erreichbar sind und das Alter minderjähriger Crewmitglieder.
Nach der Buchungsanfrage (über das Buchungsformular, telefonisch oder per E-Mail) erhalten Sie den Chartervertrag als Buchungsbestätigung und Rechnung per E-Mail oder Post. Sie unterschreiben den Chartervertrag und senden diesen per E-Mail oder auf dem Postweg an den Vercharterer zurück. Mit Zugang des Vertrages bei dem Vercharterer ist der Vertrag wirksam und verbindlich zustande gekommen.
Sollte der Vertrag dem Vercharterer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand an Sie vorliegen, ist der Vertrag als nicht zustande gekommen zu betrachten und die Reservierung hinfällig.

1.1. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung in Höhe von 40 Prozent des Gesamtmietpreises wird bis spätestens zu dem im Chartervertrag genannten Termin fällig. Die Restzahlung in Höhe von 60 Prozent des Gesamtmietpreises zuzüglich der Hinterlegung der Kaution ist von Ihnen ebenfalls spätestens zu dem im Chartervertrag angegebenen Datum zu erbringen. Die jeweiligen Zahlungen sind auf das im Chartervertrag angegebene Konto zu überweisen.
Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang der vereinbarten Zahlungen (auch der Schlusszahlung) wird dies als Rücktritt vom Vertrag gewertet. Der Vercharterer ist berechtigt, das gebuchte Boot neu zu vergeben. In diesem Fall fallen für Sie Rücktrittskosten gemäß Punkt 4 dieser AGB an.

1.2. Weitervermietung und Überlassung

Eine Weitervermietung des gemieteten Schiffes/Hausbootes beziehungsweise Untervermietung durch Sie ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vercharterers zulässig.
Eine dem Vercharterer nicht gemeldete Überlassung des Bootes an Dritte gefährdet den

Versicherungsschutz. Sie als Vertragspartner*in des Vercharterers haften für alle Schäden.

2. Führerschein und Besatzung

Für die Führung des Bootes ist kein Sportboot-Führerschein erforderlich.
Es erfolgt vor Übergabe am Liegeplatz der Boote eine Einweisung mit Theorie und Praxis.
Die Mindestbesatzung des Hausbootes muss aus zwei Personen ohne körperliche und geistige Einschränkungen bestehen, damit das Hausboot – insbesondere bei schwierigeren Wetterbedingungen (z.B. Wind) und in Schleusen - sicher geführt und manövriert werden kann. Eine der beiden Personen muss volljährig und die andere mindestens 16 Jahre alt sein.
Charter*in und Schiffsführer*in müssen nicht die gleiche Person sein, aber die Schiffsführer*in muss von dem/der Charter*in benannt werden. Schiffsführer*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
Die Besatzung des Hausbootes darf während der Fahrt und bei Übernachtungen nur die in der Buchung angegebenen und im Chartervertrag aufgeführten Personen umfassen. Ein Wechsel einzelner Besatzungsmitglieder ist dem Vercharterer vor Reiseantritt schriftlich anzuzeigen.

3. Mietpreis und Verbrauchspreise

Der vereinbarte Mietpreis umfasst das Schiff mit Ausstattung gemäß der Inventarliste (Geschirr, Kartenmaterial, Bordbuch, Zubehör). Das Schiff wird mit ausreichend Treibstoff und Gasvorrat übergeben. Der Verbrauch von Treibstoff ist im Mietpreis nicht enthalten und wird bei Rückgabe des Schiffes abgerechnet. Basis sind die Motorbetriebsstunden sowie die Differenz zwischen Übernahme- und Rückgabegewicht der Gasflaschen.

4. Rücktritt vom Chartervertrag

Sie sind berechtigt, vor Antritt der Reise ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vercharterer vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle werden folgende Stornierungskosten in Rechnung gestellt:
- Stornierung bis **365 Tage vor Reiseantritt**: Rückerstattung der Anzahlung abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00
- Stornierung bis **90 Tage vor Reisebeginn**: 40% des Gesamtmietpreises
- Stornierung bis **31 Tage von Reisebeginn**: 80% des Gesamtmietpreises
- Stornierung **weniger als 30 Tage vor Reisebeginn**: 95% des Gesamtmietpreises

Maßgeblich für die jeweils geltende Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Vercharterer.
Schlechte Wetterbedingungen, Hoch- oder Niedrigwasser der Saar/Mosel, Funktionsstörungen oder Betriebseinschränkungen von Schleusen sind keine Gründe für eine kostenlose Stornierung des Chartervertrags, da diese nicht im Einflussbereich des Vercharterers liegen. Ebenso ist eine Stornierung bei Eigentümerwechsel oder einer Verlegung des Heimathafens im Fahrgebiet der Saar ausgeschlossen.
Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5. Versicherungen

Für die Boote bestehen eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung. Die Versicherungsprämien sind im Charterpreis enthalten. Die genannten Versicherungen stellen Sie nicht von der Haftung für Schäden frei, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

5.1. Haftpflicht (Schäden an fremden Booten und Eigentum Dritter, etc.)

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der verantwortlichen Schiffsführer*in, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflicht-Versicherung oder eigens abgeschlossene Charterversicherung besteht. Sie sind im Falle eines Haftpflichtschadens verpflichtet, den Nachweis eines fehlenden Versicherungsschutzes durch eigene Erklärung oder Erklärung Ihrer Versicherung schriftlich zu erbringen.

5.2. Kaskoversicherung (Schäden am Charterschiff)

Das Charterschiff ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von € 500,00.
Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig (z.B. wegen Trunkenheit der Schiffsführer*in oder eines Besatzungsmitglieds) verursacht werden, haften Sie in voller Höhe. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen und für Schäden an mitgebrachten Gegenständen sowie für den Verlust von Gegenständen, die zur Bootsausrüstung gehören.

6. Übernahme, Nutzung und Rückgabe der Mietgegenstände

Als Übergabe- und Rücknahmezeiten gelten die im Chartervertrag angegebenen Daten und Uhrzeiten.
Der Vercharterer kann aus betrieblichen Gründen nach Vertragsabschluss andere Übergabe- und Rückgabezeiten festlegen (z.B. bei behördlichen oder witterungsbedingten Restriktionen, Umsetzung von Hygienekonzepten aufgrund der Corona- Pandemie oder anderen Pandemien etc.). Sie wird Ihnen diese in diesen Fällen rechtzeitig mitteilen**.**
Der Übernahme- und Rückgabeplatz der Boote ist der Liegeplatz auf dem Gelände des Yachthafen Merzigs. Sollte der Liegeplatz an der Saar sich aus betrieblichen Gründen ändern, erfolgt die Übergabe an einem anderen Liegeplatz, den wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

6.1. Parkplätze

Parkplätze sind an der Charterbasis vorhanden. Die Parkplätze sind öffentlich zugänglich und werden nicht bewacht. Für Schäden und Diebstahl übernimmt der Vercharterer keine Haftung. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigenes Risiko des Fahrzeughalters/-nutzers.

6.2. Übernahme

Der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden bei Übernahme anhand einer Check- und Inventarliste von Ihnen und dem Vercharterer oder einer von ihr bevollmächtigten Person gemeinsam überprüft und festgestellt.
Die eigenverantwortliche Inbetriebnahme des Hausboots durch Sie darf erst nach Einweisung und Freigabe durch den Vercharterer oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Die Freigabe gilt als erteilt, nachdem die Charterbescheinigung ausgestellt wurde und Sie das Übergabe- und Einweisungsprotokoll mit Check- und Inventarliste unterzeichnet haben und dadurch bestätigen, dass der Motor und das Boot betriebsfähig sind und das Inventar vollständig vorhanden ist. Danach sind alle Einwendungen betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen.
Später zu Tage tretende versteckte Mängel am Schiff und an der Ausrüstung berechtigen Sie nicht, den Mietpreis zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Vercharterer bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt.
Zur Wahrung Ihrer eigenen Sicherheit, der Sicherheit des Schiffes und seiner Ausrüstung und der Sicherheit Dritter behält sich der Vercharterer das Recht vor, Ihnen die Führung des Schiffes zu verweigern für den Fall, dass Sie und/oder Ihre Crew auch nach erfolgter Einweisung nicht die erforderliche Eignung zum Führen eines Hausbootes zu besitzen scheinen oder die Anforderungen an die Besatzung gemäß dieser AGB nicht erfüllt sind. Die Einschätzung der Eignung bezieht sich

insbesondere auch auf die Beurteilung der geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen an die Crew.
In diesem Fall dürfen Sie das Boot nicht vom Liegeplatz lösen und den Hafen nicht mit dem Schiff verlassen. Eine Minderung des Mietpreises ist ausgeschlossen.

6.3. Kaution

Sie leisten eine Kaution in Höhe der Selbstbeteiligung von € 500,00. Die Kaution dient der Sicherung der Ansprüche des Vercharterers aus Verlust oder Beschädigung des Bootes sowie der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, aus verspäteter Rückgabe des Bootes sowie aller sonstigen Ansprüche aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages.
Die Kaution ist mit der Restzahlung zu erbringen und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe von Schiff, Inventar und Ausrüstung in einer Schlussrechnung abzüglich der Betriebskosten erstattet. Etwaige während der Mietzeit entstehende Schäden müssen sofort an den Vercharterer gemeldet werden. Für Schäden, die durch die Versicherungen gedeckt wären, aber nicht unverzüglich der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden, entfällt gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz. Sie haften somit für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadensmeldung.
Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kaution bis zur endgültigen Schadenabwicklung von dem Vercharterer einbehalten werden. Sollten Sie bei der Rückgabe Schäden verschweigen, so kann der Vercharterer Sie auch dann noch regresspflichtig machen, wenn der Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt wurde.

6.4. Pflichten Vercharterer

Der Vercharterer verpflichtet sich, das Schiff zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand für die Charterzeit zur Verfügung zu stellen.
Sollte der Vercharterer in Folge eines während einer vorangegangenen Vercharterung entstandenen Schadens, Sperrung von Wasserstraßen, Schleusen, Havarie, Streiks oder anderer, nicht von dem Vercharterer zu vertretender Gründe nicht in der Lage sein, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt im Falle einer Geschäftsaufgabe.
Im Rücktrittsfall wird der im Chartervertrag vereinbarte Mietbetrag zurückerstattet. Schadenersatzansprüche Ihrerseits wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

6.5. Allgemeine Pflichten der Charter*in

Sie verpflichten sich, das Schiff wie Ihr Eigentum nach der Regel guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben.
Den Vorschriften von Behörden, insbesondere den Anweisungen und Empfehlungen des Schleusenpersonals muss Folge geleistet werden. Sie sind im Fall einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Sie verpflichten sich,
a) das Boot nicht in eine Situation zu bringen, in der es nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. für eine Bergung) gehen zu Ihren Lasten, sofern die Versicherung nicht eintritt.
b) das an Land festgemachte Boot fachgerecht zu vertäuen und bei Verlassen abzuschließen.
c) sich exakt an die Bordbücher und Bedienungsanleitungen zu halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtshöhen des Fahrtgebietes sachkundig zu machen.
Bei Verstoß werden die oben genannten Schadenersatzpflichten ausgelöst.

6.6. Fahrgebiet, Wetter und Fahrverbote

Das zulässige Fahrgebiet erstreckt sich ausschließlich auf die Saar und Mosel.
Sie haben sich vor und während der Fahrt über das Wetter kundig zu machen (Wettervorhersagen im Radio, Internet, über Wetter-Apps, etc.).
Bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse dürfen Sie nicht mehr auszulaufen bzw. müssen den nächstgelegenen Hafen oder einen sicheren Anker-/ Liegeplatz aufzusuchen.
Es gilt grundsätzlich **Fahrverbot** vor 9:00 Uhr und nach 18:30 Uhr. Bei **Hoch- oder Niedrigwasser gilt Fahrverbot** auf Anordnung des Vercharterers. Die Situation bei niedrigerem Wasserstand ist durch Sie individuell zu beurteilen.
Es gilt Fahrverbot bei unsichtigem Wetter sowie bei böigem Wind oder Wind ab Windstärke 4 (20-28 km/h).

6.7. Fahrtüchtigkeit des Schiffes/ Mängel unterwegs

Im Falle einer Störung müssen Sie die Hinweise der mitgelieferten Bedienungsanleitung des Charterschiffes und der Geräte genau befolgen.
Nach Meldung an den Vercharterer werden notwendige Reparaturen ausschließlich durch den Service des Vercharterers durchgeführt. Der Vercharterer akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/Kosten, die Sie eigenmächtig veranlasst haben (z.B. Reparaturen durch Fremdfirmen o.ä.).
Ein ersatzfähiger Schaden entsteht nur dann, wenn das Schiff durch eine Störung, bzw. durch einen Schaden für mindestens 6 Stunden nicht mehr benutzt werden kann. Ausfallzeiten von weniger als 6 Stunden – ab Eingang der Meldung bei dem Vercharterer - begründen keinen Schadenersatzanspruch, es sei denn, den Vercharterer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Als Ausfallzeit zählen nur Zeiten zwischen 9:30 Uhr und 18:30 Uhr.
Der maximale Schadenersatz durch den Vercharterer begrenzt sich auf die Höhe der jeweiligen Tages-Charterrate je Ausfalltag. Diese entspricht dem Gesamtpreis geteilt durch die Anzahl der Kalendertage inkl. Übergabe- und Rücknahmetag. Einsätze des Service des Vercharterers, die wegen von Ihnen oder Ihrer Crew selbst verschuldete Schäden oder Störungen von Schiff oder Ausstattung (wie z.B. Auflaufen auf Grund, verstopftes WC) erfolgen, sind kostenpflichtig. Es wird die ortsübliche Vergütung berechnet und der entsprechende Betrag von der Kaution einbehalten.

6.8. Schäden

Sie haften für alle Schäden an Schiff und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von Ihnen oder Ihrer Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Es ist untersagt, Veränderungen am Boot oder an der Ausrüstung vorzunehmen. Insbesondere dürfen andere Schiffe nicht abgeschleppt oder geborgen werden. Das gecharterte Schiff darf nur im Notfall abgeschleppt werden.
Im Schadensfall verpflichten Sie sich,
a) den Vercharterer unverzüglich über alle während des Charterzeitraums auftretenden Schäden an Schiff oder Ausrüstung zu informieren, um mit ihm die Reparatur abzustimmen.
b) Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus unverzüglich polizeilich zu melden und alle notwendigen Voraussetzungen zur Klärung des Schadens sicherzustellen.
c) den Vercharterer über Grundberührungen des Schiffes unverzüglich zu informieren.
Sollte ein Schaden die Weiterfahrt des Schiffes nicht behindern, müssen Sie 24 Stunden vor Nutzungsende zum Liegeplatz zurückkehren, um die Behebung des Schadens ohne Verzögerung der Übergabe an die nachfolgenden Mieter zu ermöglichen.

6.9. Haustiere

Im Interesse von Gästen, die unter Tierallergien leiden, ist die **Mitnahme von Hunden nur auf Anfrage** möglich. Für die Endreinigung wird eine gesonderte Gebühr berechnet, die im Chartervertrag angegeben ist. Sie haften für Schäden, die Ihr Hund am Boot, Inventar oder Ausrüstung verursacht. Die Mitnahme anderer Haustiere ist nicht gestattet.
Es ist untersagt, Hunde in den Schlafkojen zu beherbergen. Im Falle der Verschmutzung der Schlafkojen mit Tierhaaren wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr von 150 € erhoben.

6.10. Rauchen

Im Innenraum des Hausbootes besteht striktes Rauchverbot. Ansonsten sind beim Rauchen auf dem Boot die notwendigen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um durch Rauchen verursachte Schäden zu verhindern. Der Einsatz eines Aschenbechers für Asche und Zigarettenreste ist verpflichtend.
Die Entsorgung von Zigarettenresten in die Gewässer oder den Uferbereich der Gewässer ist untersagt.

6.11. Grillen und offenes Feuer

Der Grill ist mit äußerster Vorsicht und mit Sorgfalt zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass Funkenflug unbedingt vermieden wird. Insbesondere ist Grillen bei Wind untersagt. Es darf nur Grillkohle sowie trockenes, geeignetes Holz verwendet werden.
Der Betrieb des Grills hat bevorzugt an Land zu erfolgen. An Bord des Bootes ist die Nutzung des Grills nur im vorderen Terrassenbereich außerhalb der überdachten Zone gestattet. Die bereitgestellten Hitzeschutzdecken sind verpflichtend einzusetzen. Ein ausreichender Abstand zu Brennstoffbehältern (Benzin, Gas) des eigenen Bootes und anderer Boote oder Dritter ist sicherzustellen. Rauchbelästigung ist zu vermeiden und auf die Nachbarlieger Rücksicht zu nehmen. Das Boot darf nicht verlassen werden, solange die Grillkohle nicht verglüht und das Holz vollständig verbrannt bzw. das Feuer und die Glut erloschen oder vollständig gelöscht worden sind. Es ist sicher zu stellen, dass ein mit Wasser gefüllter Eimer bereitsteht und dass Sie sich und die Mitfahrer vor Entfachen des Feuers mit dem an Bord befindlichen Feuerlöscher vertraut gemacht haben.
Lokale Einschränkungen, Grill- und Feuerverbote sind zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Grills entstehen.
Der Grill ist nach Benutzung von Kohle- und Ascheresten sowie Nahrungs- und Fettrückständen unter Verwendung des bereit gestellten Bürstenmaterials ordnungsgemäß zu reinigen.

6.12. Toilettenbenutzung an Bord

Für die Toilettenbenutzung ist ausschließlich das zur Verfügung gestellte Toilettenpapier zu verwenden. Essensreste, Hygieneartikel und sonstige Fremdkörper dürfen nicht über die Toilette entsorgt werden. Die Reparatur einer durch unsachgemäße Benutzung verursachten Verstopfung oder Zerstörung einer Toilette wird mit mindestens € 150,00 inkl. MwSt. zuzüglich Materials und Fahrtkosten berechnet.

6.13. Betten

Die Betten dürfen Sie aus hygienischen Gründen nur mit Bettwäsche benutzen. Bettzeug (Decken, Kissen und Spannbettlaken) ist vorhanden. Die Bettwäsche wird ebenfalls gestellt.

6.14. Rückgabe des Schiffes und der Mietgegenstände

Die Rückgabe des von Ihren Sachen (insbesondere von Müll) geräumten Schiffes erfolgt in besenreinem, grundgereinigtem Zustand mit gereinigtem Grill spätestens zu dem im Chartervertrag angegebenen Termin und Uhrzeit am Übernahmeplatz.
Die Rückgabe muss unbedingt pünktlich erfolgen, da ansonsten ein ordentlicher Ablauf der folgenden Übergaben nicht gewährleistet werden kann. Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vercharterer €100,00 Euro pro angefangene Stunde. Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit verpflichten Sie sich zur Zahlung des Verspätungszuschlages sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine Anschluss-Charter verloren gehen, haften Sie für den entstandenen Schaden.
Die Grundreinigung umfasst u.a. die Reinigung von Kühlschrank, Herd und Sanitäreinrichtungen. Bei groben Verschmutzungen (z.B. Flecken in den Sitzmöbeln, Matratzen, Kissen und Decken) oder mangelhafter Grundreinigung behalten wir uns eine zusätzliche Reinigungsgebühr vor. Wird der Grill mangelhaft gereinigt zurückgegeben, wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr in Höhe von 50 € erhoben.
Bei der Rückgabe nimmt der Vercharterer oder eine von ihm bevollmächtigte Person eine Überprüfung des Schiffes und seiner Einrichtung vor. Schiffszustand, Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste überprüft und festgestellt.
Für von Ihnen zu vertretende Schäden, fehlende Ausrüstungsteile sowie andere Mängel haben Sie eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die von der hinterlegten Kaution in Abzug gebracht wird.
Sollte die Schadenhöhe aller Voraussicht nach die Kautionsleistung überschreiten, behält der Vercharterer die Kaution vollständig ein. Der Vercharterer weist nach Behebung des Schadens die tatsächliche Schadenhöhe anhand von Belegen oder Rechnungen nach und behält sich die Nachforderung des Differenzbetrages zu einem späteren Zeitpunkt vor.
Weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers werden dadurch nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Havarie oder von Ihnen zu vertretende Mängel zum Rückgabezeitpunkt verschwiegen worden sind.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Saarbrücken und sonstiger Erfüllungsort ist Merzig. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Solchen Falls wird die unwirksame Bestimmung ersetzt durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.

8. Datenschutz

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Notwendigkeit zur Eingabe Ihrer persönlichen oder geschäftlichen Daten (E-Mail-Adressen, Namen, Anschriften) besteht, erfolgt die Mitteilung dieser Daten Ihrerseits ausdrücklich auf freiwilliger Basis.

Änderungen vorbehalten.
Stand: 27. Mai 2025